



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 2580• 59535 Lippstadt
Kreisstadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

Datum: 14. März 2016
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53-LP-0003293.1-Lam
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Stefan Lamberty
stefan.lamberty@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5854
Fax: 02931/82-40061

Dienstgebäude:
Lipperoder Str. 8
59555 Lippstadt

10. Änd. des FNP - Bereich „Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ - der Kreisstadt Olpe

Bebauungsplan Nr. 110 “Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“ der Kreisstadt Olpe

Stellungnahme zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange für den Bereich Immissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
die o.g. Unterlagen wurde dahingehend geprüft ob und inwieweit die
Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus
Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. Für die nach
BlmSchG genehmigungspflichtige Gießerei und Schmelzanlage ist die
Bezirksregierung Arnsberg zuständige Genehmigungs- und
Überwachungsbehörde.

1. Einleitung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 110 sollen planerische Voraussetzungen
zur Erweiterung des bestehenden Metallwerkes geschaffen werden. Die
geplante Erweiterung besteht aus Anlagen zum Gießen und
Weiterverarbeiten (mechanische Bearbeitung und Montage) von
Nichteisenmetalllegierungen. Vorrangiges städtebauliches Ziel ist es,
den gewerblichen Standort des Metallwerkes planerisch abzusichern
und eine mit dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der
umgebenden Wohnbebauung zu vereinbarende bauliche Erweiterung
zu ermöglichen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind im Betrieb des Metallwerkes
insbesondere die Lärm- und Geruchsemissionen relevant.

2. Stellungnahme

Im Bebauungsplan werden städtebauliche Voraussetzungen
geschaffen, um einen nachbarschaftsverträglichen Betrieb zu
ermöglichen. Dazu gehört u.a. die Festlegung von
immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb des
Metallwerkes. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen, die über die

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



städtebaulichen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzw. dem Baurecht zu beurteilen und festzulegen.

Bezogen auf den vorliegenden Bebauungsplan (Festlegung Sondergebiet) bedeutet dies, dass einige Planfestsetzungen Maßnahmen regeln, die erst in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geregelt werden können. Diese Planfestsetzungen beziehen sich auf betriebliche Einzelheiten (siehe Lärm- und Geruchsgutachten), die grundsätzlich nicht Bestandteil der städtebaulichen Planung sind, sondern wesentliche Bestandteile eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG darstellen. Die immissionsschutzrechtlichen Belange der geplanten Betriebserweiterungen können dementsprechend auch nur in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG in der dann gebotenen Tiefe geprüft, beurteilt und geregelt werden.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens durch die ausführliche Darstellung von geplanten betrieblichen Einzelheiten im Lärm- und Geruchsgutachten deutlich erleichtert wird.

Unabhängig von einer identischen Umsetzung der Einzelplanungen erscheint der Bebauungsplan mit den geplanten Betriebserweiterungen grundsätzlich plausibel und mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes nach TA Lärm vereinbar.

Aufgrund der bestehenden Lärmbelastung der Nachbarschaft durch Verkehrsgerausche (siehe Pkt. 4) sind nachfolgende Fragestellungen noch offen:

- Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine immissionsschutzrechtliche Aussage über Schallreflexionen des öffentlichen Straßenverkehrs durch (geplante) Hallenwände oder Schutzwälle (SSM 2) getroffen werden.
- Weiterhin kann keine Aussage über anlagenbezogene Geräuscheinwirkungen auf die südliche Wohnbebauung durch Anfahr- bzw. Bremsvorgänge im Abbiegebereich der neuen Zufahrtsstraße auf die L 512 getroffen werden.

Um eine Aussage treffen zu können, ist eine Erweiterung der Lärmprognose im Rahmen der Bebauungsplanung erforderlich; ggfs. sind geeignete Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Eine Betrachtung der Geräuschbelastung der Nachbarschaft ist ebenfalls in den zukünftigen Genehmigungsverfahren (z.B. bei jedem Bauabschnitt) erforderlich.



3. Maßnahmen

3.1 Änderung der Planunterlagen

Da in den Unterlagen zum Bebauungsplan Regelungen zum Immissionsschutz enthalten sind, die erst mit einem Genehmigungsverfahren abschließend festgesetzt werden können, empfehlen wir folgende Änderungen:

Städtebaulicher Vertrag – Maßnahmen zur Emissionsminderung

Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Geruchsminderung kann nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ausreichend beurteilt werden. Entsprechend können die Maßnahmen nicht in einem städtebaulichen Vertrag konkretisiert werden.

Da es sich hier um eine Änderung im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Gießerei handelt, sind Umfang und Anforderungen von emissionsmindernden Maßnahmen ausführlich in einem Antrag nach § 16 BImSchG darzustellen und mit einem Genehmigungsbescheid festzusetzen. Gegenstand des Antrags nach § 16 BImSchG sollten mindestens die Geruchsminderungsmaßnahmen für den Bestand und die neue Gießerei mit den dazugehörigen Nebenanlagen sein. Daher empfehlen wir die Überarbeitung von § 6 des städtebaulichen Vertrags. Dies bezieht sich insbesondere auf:

§ 6 Abs. 2: Hier könnte der Vertrag um eine Klausel erweitert werden, dass der abschließende Umfang von Maßnahmen erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die neue Gießereihalle festgelegt werden kann.

§ 6 Abs. 3: Die Geruchsminderungsmaßnahmen sind zusammenhängender Bestandteil der Anlagenänderung nach § 6 Abs. 1. Damit sind sowohl Geruchsminderungsmaßnahmen als auch Gießereierweiterung gemeinsamer Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG. Die erforderliche Genehmigung nach § 16 BImSchG konzentriert die Baugenehmigung der Stadt ein. Eine Erteilung der Baugenehmigung hat damit vor Durchführung der Maßnahmen des § 6 Abs. 1 des städtebaulichen Vertrages zu erfolgen.



Planfestsetzungen Nr. 3.0 - Maß der baulichen Nutzung

Seite 4 von 6

- Pkt. 3.2:* Ob die planerisch abgesicherte maximale Höhe einer Abluftanlage auf von 381,00 m ü. NN hinreichend sein wird, kann nur in einem Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG geprüft und festgesetzt werden. Bei Bedarf könnte eine Befreiung von der Festsetzung beantragt werden.
- Pkt. 3.3:* Die Änderung der bestehenden Anlage sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Gerüche sind durch eine Anordnung nach § 17 BImSchG oder im anstehenden Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zu prüfen und festzusetzen. Hierbei ist der Stand der Technik sowie Einhaltung der BVT-Anforderungen nachzuweisen.

3.2 Ergänzung der Planunterlagen

Ergänzung des Lärmgutachtens

Die bestehende Lärmprognose ist um eine Untersuchung der Schallreflexionen von Geräuschen, sowohl des öffentlichen (BAB 45, L 512) als auch des betrieblichen (Im Grüntal, Betriebsgrundstück) Verkehrs, auf die Umgebung durch:

- geplante Hallen
 - Schutzwall SSM2
 - Anfahr- bzw. Bremsvorgänge im Bereich Zufahrtsstraße/L 512
- zu ergänzen.

Hinweise

Bei der Aufstellung des B-Plans bitten wir um die Beachtung folgender Punkte:

- Für Gießereien sowie Schmelzanlagen für NE-Metalle mit einer Schmelzleistung/Verarbeitungsleistung von 20 t oder mehr je Tag ist nach der Abstandsliste (Ifd Nr. 93) ein Mindestabstand von 300 m vorgesehen. Hier soll der Abstand unterschritten werden. Zur Optimierung sollten Anlagenteile der neuen Gießerei daher möglichst weit von der Wohnbebauung angeordnet werden (nordöstlich des bestehenden Betriebes). Dagegen sollten die Technologie- Schulungs- und Weiterbildungsgebäude, Bürogebäude sowie die Betriebswohnung möglichst an der



südlichen Grundstücksgrenze errichtet werden (passiver Schallschutz).

- Der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm sollte für das Wohnhaus Siege Weiste Nr. 6 festgelegt werden.

4. Geräuschbelastung der Nachbarschaft

Vom 24.07.2015 bis zum 09.09.2015 fand eine Dauermessung der Geräuschimmissionen im Bereich der Straße „Im Grüntal“ statt. Die Dauermessung wurde durch das Dez. 53, Mess- und Prüfdienst, der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt. Die Messungen erfolgten aufgrund einer Nachbarbeschwerde über Lärmbelästigungen zur Tag- und Nachtzeit durch umliegende Gewerbe- und Industriebetriebe. Insbesondere wurden die Anlagen der Ohm & Häner Metallwerk GmbH & Co. KG als Geräuschquelle benannt. Zusätzlich erstreckte sich die Beschwerde über Geräuschimmissionen durch die Gewerbegebiete „Rüblinghausen-Friedrichstal-Saßmicke“ und „Langes Feld“. Nach Auswertung der Messung kann die Aussage getroffen werden, dass der umliegende Straßenverkehr maßgeblich die Geräuschsituation an den gemessenen Aufpunkten beherrscht. Gewerbliche- und industrielle Betriebsgeräusche konnten im gesamten Messzeitraum aufgrund vorherrschender Verkehrsgeräusche nicht ausgewertet werden. An den Messpunkten wurden die Immissionsrichtwerte der Nr. 6 TA Lärm durch straßenverkehrsbedingte Fremdgeräusche überschritten und konnten damit nicht mehr beurteilt werden.

Die Messung vom 24.07.2015 bis zum 09.09.2015 bestätigt im Wesentlichen die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung des Umweltministeriums NRW (www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de).

Weiterhin wird im schalltechnischen Gutachten Nr. 15427 vom Akustikbüro Göttingen, das Bestandteil der Planunterlagen ist, auf eine Überschreitung der Sanierungswerte zur Tag- und Nachtzeit für drei Wohngebäude (Dahler Straße 1 u. 3, Koblenzer Straße 1) gem. VLärmSchR97 hingewiesen.

5. Zusammenfassung

Die immissionsschutzrechtlichen Belange der geplanten Betriebserweiterungen können abschließend nur in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt festgesetzt werden.

Die geplanten Betriebserweiterungen, mit Ausnahme des An- und Abfahrtsverkehrs, erscheinen plausibel und mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes nach TA Lärm vereinbar



Die Festlegung von immissionsschutzrechtlichen Einzelplanungen (z.B. Höhe Abluftanlage, Geruchsminderungsmaßnahmen) ist im Rahmen Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zu beurteilen und zu regeln.

Der Einfluss der BAB 45 und der L 512 ist ein wesentlicher Belastungsfaktor für die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich des Metallwerkes. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine immissionsschutzrechtliche Aussage über Schallreflektionen durch geplante Hallen, Schutzwälle (SSM 2) oder LKW-Verkehr im Abbiegebereich L 512/Zufahrtsstraße getroffen werden. Eine diesbezügliche Erweiterung der Lärmprognose ist für die Bebauungsplanung erforderlich. Möglicherweise sind primäre Schallschutzmaßnahmen an den stark frequentierten Straßen A 45 und L 512 in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Stefan Lamberty